



II-5364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

A-1031 WIEN, DEN.....25. März. 1992....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2290 IAB
1992-03-30
zu 2257 i.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wallner und Genossen haben am 29. Jänner 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2257/J betreffend Planung einer Sondermüllverbrennungsanlage in der Mur-Mürzfurche gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß der Raum Mur-Mürzfurche aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie als Standort für eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle geeignet ist?
2. Gibt es bereits konkrete Vorschläge, an welchen Standorten der Mur-Mürzfurche eine Sonderabfallverbrennungsanlage bzw. eine Sondermülldeponie errichtet werden soll?
Gibt es dafür bereits ein konkretes, Ihnen bekanntes Projekt?
3. Welche Kapazität soll nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die geplante Sondermüllverbrennungsanlage haben und aus welchem Einzugsgebiet soll die gefährlichen Abfälle in dieser Anlage einer Behandlung zugeführt werden?

- II -

4. Welche Mengen an gefährlichen Abfällen fallen in der Obersteiermark bzw. in der gesamten Steiermark an und welche anderen Alternativen für eine Entsorgung dieser gefährlichen Abfälle bieten sich aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie an?
5. In welchem Zeitraum soll nach Ansicht des Bundesministeriums die Sondermüllverbrennungsanlage bzw. Sondermülldeponie errichtet werden und wann werden die Bürger bzw. Gemeinden im Rahmen des bereits jetzt im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens Gelegenheit bekommen, sich zu dem Projekt zu äußern?

ad 1

Der Raum "Mur-Mürzfurche" erstreckt sich über ein größeres Gebiet, in dem von vornherein nicht angenommen werden kann, daß es keine geeigneten Standorte für eine thermische Behandlungsanlage von "gefährlichen Abfällen" im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes und der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle (BGBl. Nr. 49/1991) gibt.

ad 2

Im Jahre 1989 wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Absprache mit den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Steiermark die Studie "Sonderabfallverbund Österreich-Mitte" in Auftrag gegeben. Als Zwischenergebnis ergab sich, daß im Vergleich zu vier anderen, in den 3 oben genannten Bundesländern untersuchten bestehenden Industrie- bzw. Kraftwerksstandorten, Zeltweg eine sehr zufriedenstellende Standorteignung aufweist. Eine weitere Projektverfolgung fand nicht mehr statt.

Konkrete Projekte zur Errichtung einer derartigen Anlage im Raum "Mur-Mürzfurche" sind nicht bekannt.

- III -

ad 3

Nach den bisherigen Erhebungen zu dem bis zum 1. Juli 1992 zu erlassenden Bundes-Abfallwirtschaftsplan belaufen sich die österreichweit, zusätzlich zu den Entsorgungsbetrieben Simmering notwendigen thermischen Behandlungskapazitäten für gefährliche Abfälle auf mindestens 81.000 t/a. Es ist daher die Errichtung von weiteren thermischen Behandlungsanlagen erforderlich.

Unter Berücksichtigung von Masse und Anfallort relevanter Abfälle ergibt sich nach dem in Vorbereitung stehenden Bundesabfallwirtschaftsplan, daß je eine Anlage mit einer Durchsatzleistung von 40.000 - 50.000 t/a in Oberösterreich sowie in der Steiermark zu errichten sein wird, die aus den jeweiligen Einzugsgebieten gefährliche Abfälle zur Behandlung übernehmen sollen.

ad 4

Auf Grundlage der vom Sonderabfallgesetz 1983 in das Abfallwirtschaftsgesetz 1990 übernommenen, seit 15. 2. 1991 nicht mehr gültigen Verordnung über die Bestimmung von gefährlicheren Sonderabfällen (BGBl. Nr. 52/1984), ergab sich für die Steiermark ein Entsorgungsbedarf von insgesamt rd. 40.000 t/a (österreichweit rd. 215.000 t/a). Der Entsorgungsbedarf im Bereich der thermischen Behandlung lag bei rd. 25.000 t/a (österreichweit bei zumindest 115.000 t/a).

Mit der am 15. 2. 1991 in Kraft getretenen Verordnung über die Festsetzung gefährlicherer Abfälle (BGBl. Nr. 49/1991), die eine wesentliche Erweiterung relevanter Abfallgruppen beinhaltet, muß der Entsorgungsbedarf österreichweit mit nunmehr rd. 620.000 t/a angegeben werden:

- IV -

rund 230.000 t/a machen Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen und aus der Rauchgasreinigung bei Kraftwerken aus, die je nach Weiterbehandlung und "Deponieverhalten" in einer Untertagedeponie oder auch auch obertägig abgelagert werden; etwa 35.000 t/a fallen ölverunreinigtes Erdreich an, das je nach Art und Grad der Verunreinigung direkt deponiert werden kann oder in physikalischen, biotechnischen oder thermischen Anlagen zu behandeln ist;

rund 90.000 t/a sind direkt einer chemisch-physikalischen Behandlung zuzuführen. Davon entfallen mehr als die Hälfte der Abfälle auf Anlagen zur Behandlung von Öl-Wasser-Gemischen und Ölabscheiderinhalten;

etwa 100.000 t/a sind einer Sonderbehandlung zuzuführen. Es handelt sich dabei vorwiegend um Behandlungsanlagen zur Aufbereitung von Frittierölen, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Kühlaggregaten, usw. und

für mindestens 160.000 t/a Abfälle und Reststoffe aus anderer Abfallbehandlungsanlagen sind Verbrennungskapazitäten notwendig.

Die in Österreich fehlende Kapazität beträgt mindestens die unter Punkt 3. angeführten 81.000 t/a.

Eine bundesländerweise oder gar regionale Aufgliederung der anfallenden gefährlichen Abfälle ist auf Basis dieser neuen Verordnung derzeit nicht möglich.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist die thermische Behandlung die einzige, großtechnisch verfügbare Methode zur Behandlung von organischen oder organisch belasteten gefährlichen Abfällen, insbesondere zur Zerstörung organischer Schadstoffe bei gleichzeitiger Reduktion der Abfallmenge und Gewinnung von Energie. Die Anwendung geeigneter Technologien gewährleistet eine Reduktion entstehender Umweltbelastungen auf ein Minimum.

- V -

Aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bestehen keine Alternativen zur Behandlung bzw. Entsorgung dieser gefährlichen Abfälle.

ad 5

Die Errichtung solcher Anlagen sollte im Hinblick auf die notwendige Erlangung einer Entsorgungssicherheit im Inland so rasch wie möglich erfolgen. Konkrete Projekte liegen derzeit noch nicht vor.

Wird nach § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 ein Projekt für besondere Abfallbehandlungsanlagen zur Genehmigung beim Landeshauptmann beantragt, dann ist dieser Antrag in der Gemeinde und in einer örtlichen Zeitung bekanntzumachen.

Vor einem Genehmigungsverfahren ist aber eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bei der die zu erwartenden Auswirkungen dieses Vorhabens im voraus abgeklärt und beurteilt werden. Das Ergebnis der UVP ist dann im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Nach UVP-Gesetz, das in abschließender parlamentarischen Beratung steht, und in Verbindung mit dem bestehenden Abfallwirtschaftsgesetz sind schon gesetzlich klare Regelungen getroffen, daß sich Bürger und Gemeinden rechtzeitig zu Abfallbehandlungsanlagen ("Sondermüllverbrennungsanlagen bzw. Sondermülldeponie") äußern können.

